



Zahl: 133-9/2004 EAP
Betreff: Hundehalterverordnung

A-5671 Bruck, am 19.4.2004

Verordnung

Gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 idgF und gemäß § 3 c Abs. 3 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 58/1975 idgF wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße vom 24.11.2003 folgende

Hundehaltungsverordnung

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren und Bedrohungen für Menschen und Sachen kundgemacht:

§ 1

Leinenzwang

(1.) Im Gebiet der Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielflächen, Schul- und Kindergartenanlagen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen an der Leine zu führen, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild, Hunde, usw) abgewendet werden können.

(2.) Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 2

Hundekot

(1.) Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen.

(2.) Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben sowohl der Halter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

§ 3 Ausnahmen

(1.) Die Bestimmungen des § 1 und 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Hund im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde und dgl.) dies ausschließt.

(2.) Die Beseitigungspflicht für Hundekot gilt nicht für eigene Hunde, die sich auf Grund und Boden des Hundehalters befinden.

§ 4 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 3 c Abs. 1 Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz, LGBI. Nr. 58/1975 idgF bzw. gem. Art VII EGVG idgF bestraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Herbert Reisinger

Amtstafel der Gemeinde Bruck a.d.Glstr. - Anschlagvermerk	
Angeschlagen am	20.4.2004
Abgenommen am	4.5.2004

Für den Bürgermeister: